

Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Haselau

	Alte Hauptsatzung	Neue Hauptsatzung	Begründung
	Präambel	keine Änderung	
§ 1	Überschrift: Wappen, Flagge, Siegel	Wappen, Siegel	Die Gemeinde Haselau besitzt keine durch das Landesarchiv Schleswig-Holstein genehmigte Flagge, so dass der § 1 auch keine Anmerkungen dazu erhält. Im Titel des § darf somit keine Flagge genannt werden.
§ 2	Die Gemeindevertretung ist alle drei Monate einzuberufen.	Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.	Es wurde der Wortlaut von § 34 Abs. 1 GO übernommen, somit ist die Formulierung des Zeitraumes rechtskonform. Alle 3 Monate legt einen zeitlichen Anstand von (genau) drei Monaten fest, einmal im Vierteljahr lässt dort den gesetzlich vorgesehen Spielraum.
§ 3	Überschrift: zu beachten: §82, 84,	Überschrift: zu beachten: § 95d, 95f, 95 h	Seit der Umstellung von der kameralen zur doppelten Buchführung, finden die § 82, 84 keine Anwendung mehr, stattdessen sind nun die § 95d, 95f, anzuwenden. Zusätzlich: 95h regelt, unter welchen Voraussetzungen Bürgschaften für Dritte geleistet werden können.
§ 3 Abs. 2, Nr. 1	Ab 2.500 € bis 10.000 €	Bis 2.500 €	Die alte Lösung ist nicht praktikabel. Wer war bisher bei Beträgen unter 2.500 € zuständig? Besser ist nur eine „bis ... €“ Regelung. Die Wertgrenze ergibt sich aus der Satzung zur Stundung, etc. der Gemeinde Haselau.
§ 3 Abs. 2, Nr. 11		Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch in allen Fällen, die nicht auf den Fachausschuss übertragen sind. Der Bürgermeister ist unabhängig von der Ermächtigung der Hauptsatzung berechtigt, im Einzelfall Vorhaben (die in seiner Zuständigkeit	Erläuterungen dazu in der Beschlussvorlage.

Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Haselau

		liegen) durch den Bau-, Wege- und Planungsausschuss entscheiden zu lassen.	
§ 4	Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Haseldorf... Sie erhält (...) eine Aufwandsentschädigung (...).	Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein... Fällt ersatzlos weg	Namensanpassung auf Grund der Eingliederung in das Amt GuMS. Die Gleichstellungsbeauftragte ist eine hauptamtliche Beschäftigte des Amtes, somit erhält sie keine Aufwandsentschädigung.
§ 5 Abs. 1	Liste der Ausschüsse In die Ausschüsse zu a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht übersteigen.	Tabelle In die Ausschüsse zu a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.	Eine tabellarische Darstellung erhöht die Übersichtlichkeit. Gemäß §46 Abs. 3 GO darf die Zahl (...) nicht erreicht werden. Somit ist nun die gleiche Anzahl bürgerlicher und GV Mitglieder ausgeschlossen. Bei der bisherigen Formulierung wäre ein Erreichen der Zahl der Gemeindevertreter/innen möglich gewesen (z.B. im Finanzausschuss mit 6 Mitgliedern jeweils 3)
§ 5 Abs. 2	Neben den (...)genannten Ausschüssen der GV werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.	Fällt ersatzlos weg	Andere Gesetze geben Auskunft darüber, wann welche besonderen Ausschüsse zu bilden sind. Die Regelung in der Hauptsatzung ist somit überflüssig, da das jeweilige Gesetz für die Gemeindevertretung keinen Spielraum lässt.
§ 5 Abs. 3	Die (...) genannten Ausschüsse tagen öffentlich.	Fällt ersatzlos weg	Laut § 46 Abs. 8 GO ist die Öffentlichkeit dieser Ausschüsse vorgeschrieben. Die Regelung in der Hauptsatzung ist somit überflüssig, da das Gesetz für die Gemeindevertretung keinen Spielraum lässt.
§ 5 Abs. 4	Die Entscheidung über das Vorliegen von	Wird zu Absatz 2 Die Entscheidung über das Vorliegen von Aus-	Durch den Wegfall von (2) und (3) rückt dieser Absatz nach oben auf. Der bisherige Bezug zur Gemeindeordnung war fehler-

Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Haselau

	Ausschließungsgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen.	schließungsgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.	haft. § 22 Abs. 4 GO regelt die Ermächtigung zur Übertragung dieser Entscheidung. Vorher wurde nicht geregelt, mit welcher Mehrheit über die Befangenheit abgestimmt wird.
§ 5 Abs. 5		künftig § 5 Absatz 3	
§ 6		unverändert	
§ 7 Abs. 2	(...) Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.	Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.	Grundsätzlich will die Regelung festlegen, dass Änderungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit (analog § 39 GO) anzunehmen sind. Es bedarf also grds. einer Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen. Aufgrund dieser Vorgabe ist die bisherige Regelung mit 51 % ungeeignet. Bsp.: 500 Einwohner anwesend Mehr als die Hälfte: 251 Einwohner Mehr als 51%: 256 Einwohner
§ 7 Abs. 4	(...) Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden.	(...) Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden.	Siehe vorherige Erläuterung
		Neu §8: Über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	Erläuterungen dazu in der Beschlussvorlage.

Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Haselau

§ 8	Regelung der Entschädigung	künftig §9 Verweis auf Entschädigungssatzung	Durch den zusätzlich eingefügten § 8 verschieben sich alle folgenden. Die Hauptsatzung ist durch die Kommunalaufsicht zu genehmigen. Eine eigene Entschädigungssatzung hat den Vorteil, dass diese bei Bedarf geändert werden kann. Ist die Entschädigung in der Hauptsatzung geregelt, so muss diese bei Anpassung der Entschädigungsätze erneut durch die Kommunalaufsicht genehmigt werden. In der Hauptsatzung ist ein entsprechender Hinweis notwendig.
§9		künftig §10 Zusätzlich: Mitglieder der Ausschüsse	Der diese Regelung begründende § 29 Abs. 2 GO gilt auch für die Mitglieder der Ausschüsse, so dass die Regelung in der Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist.
	(...) nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder (...)	(...) nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder (...)	Namen der Verordnungen haben sich seit 2014 geändert
§ 10		künftig §11 inhaltlich unverändert	
§ 11		künftig §12 inhaltlich unverändert	
§ 12		künftig §13	
§12 Abs. 1	Ortsteil Hohenhorst: Buswartehäuschen, Hohenhorster Ch. 13 Ortsteil Altendeich:	Ortsteil Hohenhorst: Buswartehäuschen, Hohenhorster Ch. 13 Ortsteil Altendeich:	Im Ortsteil Altendeich gibt es nur noch zwei Bekannt-

Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Haselau

	<ul style="list-style-type: none"> • Buswartehäuschen, Altendeich-Siedlung • Buswartehäuschen, Altendeicher Chaussee 87 • Buswartehäuschen, Einmündung Sperrwerkstraße in die L 261 <p>Ortsteil Haselau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Buswartehäuschen, Dorfstraße • Buswartehäuschen, gegenüber Haseldorfer Chaussee 59 	<ul style="list-style-type: none"> • Buswartehäuschen, Altendeich-Siedlung • Buswartehäuschen, Neuer Weg 8 <p>Ortsteil Haselau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Buswartehäuschen, Dorfstraße 6 • Buswartehäuschen, Haseldorfer Chaussee 15 	<p>machungstafel. Die Adressen wurden dementsprechend aktualisiert.</p> <p>Im Ortsteil Haselau wurden die Hausnummern ergänzt und aktualisiert.</p>
§ 12		<p>künftig eingeschoben:</p> <p>(2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.</p> <p>(3) Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.</p>	<p>Die Gemeinde Haselau hat die Form der Bekanntmachung bereits seit vielen Jahren genutzt, hierzu bisher aber keine notwendigen Regelungen getroffen, diese nach der Bekanntmachungsverordnung jedoch notwendig sind.</p>
§ 12 Abs. 2	<p>(...) auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen.</p>	<p>künftig § 12 Abs. 4</p> <p>Wegfall des Dienstsiegels</p>	<p>Das Siegel auf ausgelegten Plänen und Verzeichnissen ist gesetzlich nicht mehr notwendig. Da dies zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellt, wird davon abgesehen.</p>

Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Haselau

§ 12 Abs. 3		künftig § 12 Abs. 5	
		Neu §14: Verarbeitung personenbezogener Daten	Das Landesdatenschutzgesetz verlangt, dass zu der Speicherung von Daten Stellung genommen wird. Es handelt sich um eine Standardfassung, diese wird auch in anderen Gemeinden verwendet.
§13	Uetersen, den 02. Juli 2014	künftig § 15 Haselau, den xx.xx.2018	Aktuelles Datum einfügen